

1. Ausgangslage

Bürgergeld und Sozialgeld sind Fürsorgeleistungen, die aus Steuermitteln finanziert werden. Sie können grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, wenn keine anderen, sog. vorrangigen Leistungen, wie z.B. Renten, bezogen werden. Das bedeutet, dass vorrangige Ansprüche geltend gemacht werden müssen, auch wenn dann keine oder nur verminderte Leistungen nach dem SGB II gewährt werden können.

Nach § 33 SGB VI werden Renten geleistet wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes. Ziel des vorliegenden Dokumentes ist es, die verschiedenen Rentenarten, den daraus resultierende Bürgergeld/Sozialgeld-Anspruch sowie die Kundenführung im FMG.job zu beschreiben. Auf der →[Rentenübersicht](#) sind alle Rentenarten gelistet und weisen die verschiedenen Fallkostellationen sowie Abmeldegründe aus. Gelistet werden die Rentenarten nach den im Leistungsmanagement (LMG) verwendeten Einkommensschlüssel (nachfolgend EIS). Diese dienen zur einfachen Identifizierung in den Fachanwendungen.

2. Altersrenten

Wer eine Altersrente erhält, kann keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. Leistungen an weitere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft können dagegen durchaus erbracht werden. Allerdings wird die Altersrente dann ggfs. als Einkommen auf den Bedarf der übrigen Mitglieder angerechnet.

Nach Vollendung des 63. Lebensjahres sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) grundsätzlich verpflichtet, auch eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen. Diese muss allerdings nicht beantragt werden, wenn neben Bürgergeld z.B. eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird oder eine solche in Kürze in Aussicht steht.

3. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Diese Renten können an Personen gezahlt werden, die eine Erwerbstätigkeit von mind. sechs Stunden täglich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Zu unterscheiden sind die Rente wegen voller und die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit kann nicht nur einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente begründen, sondern auch zur Folge haben, dass ein Anspruch auf Bürgergeld nicht oder nicht mehr besteht. Wenn eine Person gesundheitsbedingt auf nicht absehbare Zeit täglich nur weniger als drei Stunden erwerbstätig sein kann, ist sie nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II. Ein Anspruch auf Bürgergeld besteht dann nicht.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können gegebenenfalls in Form von Sozialgeld gezahlt werden, wenn die Person Mitglied einer BG und das BG-Mitglied selbst eLb ist.

Sofern die Person täglich mindestens drei Stunden erwerbstätig sein kann, liegt Erwerbsfähigkeit in Sinne des SGB II (§ 8 SGB II) vor. Bürgergeld kann dann gezahlt werden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen gemäß § 7 SGB II vorliegen.

3.1 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit täglich weniger als drei Stunden erwerbstätig sein kann, kommt die Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in Betracht.

Wird die Rente zeitlich befristet bewilligt, kann die Person nur dann Sozialgeld erhalten, wenn sie Mitglied einer BG ist. Die Rente wird dann jedoch als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet.

Wurde eine dauerhafte Erwerbsminderung festgestellt, besteht kein Leistungsanspruch nach dem SGB II. Gegebenenfalls besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII. Dieser besteht unter Umständen auch neben einer gezahlten Erwerbsminderungsrente.

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung kann auch dann geleistet werden, wenn drei bis sechs Stunden täglich gearbeitet werden kann, aber der Teilzeitarbeitsmarkt nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers verschlossen ist (sog. Arbeitsmarkrente). Bei dieser besonderen Form der vollen Erwerbsminderungsrente liegt Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II vor, so dass sie wie eine teilweise Erwerbsminderungsrente behandelt wird und Bürgergeld unter Anrechnung

dieser Rente bezogen werden kann. Die Arbeitsmarktrente ist als solche auf dem Rentenbescheid ausgewiesen.

3.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Ist die Person gesundheitlich in der Lage, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, kommt die Zahlung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Betracht. Daneben besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Bürgergeld nach dem SGB II. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird jedoch als Einkommen auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II angerechnet.

Bei Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente (bis 31.12.2000) wird diese ebenfalls als Einkommen berücksichtigt. Dasselbe gilt für weitere Renten, die wegen der Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes gewährt werden, wie z.B. Verletztenrente oder Unfallrente.

Die Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurde zum 31.12.2000 abgeschafft und durch die teilweise Erwerbsminderungsrente ersetzt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jedoch weiterhin gezahlt, wenn der Anspruch darauf vor dem 01.01.2001 entstanden ist, solange die Anspruchsvoraussetzungen, die für die Bewilligung der Rente maßgebend waren, weiterhin vorliegen.

4. Hinterbliebenenrenten

Bei Bezug einer Rente, die nicht aufgrund des Alters bzw. des gesundheitlichen Leistungsvermögens gezahlt wird (z.B. Witwen-, Waisen- oder Erziehungsrente), besteht ein Anspruch auf Bürgergeld, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings werden auch diese Renten als Einkommen auf den Bedarf angerechnet.

5. Ausnahmen

Bestimmte Renten werden dagegen nicht auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet und führen somit nicht zu einer Minderung des Anspruchs auf Bürgergeld bzw. Sozialgeld. Dies sind z.B.:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Grundrenten, die in Anwendung des BVG gezahlt werden (z. B. für Wehr-/ Zivildienstopfer, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte)

6. Überprüfung im FMG.job

Die einfachste Identifizierung einer Einkommensanrechnung erfolgt im FMG.job auf den Reitern mit den Informationen zur BG eines*er Kunden*in. Über die BG-Nummer kann der Reiter **Leistung** aufgerufen und in dem Feld **Einkommen** die Eingabe überprüft werden. Anhand des angegebenen EIS kann die Rentenart entnommen und hier in der → [Rentenübersicht](#) überprüft werden. Die Leistungsdaten im FMG.job beruhen immer auf dem Datenstand des letzten Rechenlaufes.

Bedarfsgemeinschaft | Kontaktdaten | **Leistung** ←

Leistungsfall importiert am 24.05.2023, 21:40:04

Abrechnungsmonat	01.06.2023
Bewilligung	01.06.2023 - 31.12.2023
Zahldatum	01.06.2023
Wechsel am	24.02.2023
Zahlungszustand seit	4
Zahlbetrag	541,23 €
Anspruch	403,63 €
Verrechnung	0,00 €
Rückrechnung	0,00 €
m²	40

Leistungssachbearbeiter

Name: [REDACTED]
 Amt: [REDACTED]
 Straße: [REDACTED]
 Plz/Ort: [REDACTED]
 Telefon: [REDACTED]
 Fax: [REDACTED]
 Email: [REDACTED]
 Bezeichnung: [REDACTED]
 Gebäude/Zimmer: [REDACTED]
 letzte Bearbeitung: [REDACTED]

Leistungen

5 Einträge gefunden.

Nr.	Name	Kunden Nr.	Leistung	Netto	Von	Bis	Grund Sankt.
1	[REDACTED]	[REDACTED]	640 - Pflichtbeitrag zur KV 1 (maschinell)	102,43	01.07.2015	99.99.9999	
1	[REDACTED]	[REDACTED]	10 - Regelbedarf (maschinell/ALG II-Buchungs-...	502,00	01.08.2013	99.99.9999	
1	[REDACTED]	[REDACTED]	644 - Pflichtbeitrag zur PV 1 (maschinell)	23,46	01.07.2015	99.99.9999	
1	[REDACTED]	[REDACTED]	655 - Rentenrechnungszeiten DRV (§ 58 SG...	0,00	01.08.2013	99.99.9999	
1	[REDACTED]	[REDACTED]	669 - Zusatzbeitrag KV 1	11,71	01.07.2015	99.99.9999	

Einkommen

3 Einträge gefunden.

Nr.	Name	KdNr.	Einkommen	Euro	Von	Bis
1	[REDACTED]	[REDACTED]	468 - Versicherungspauschale	30,00	01.08.2013	99.99.9999
1	[REDACTED]	[REDACTED]	203 - Witwen- bzw. Witwerrente	319,68	01.05.2023	99.99.9999
1	[REDACTED]	[REDACTED]	212 - Erwerbsminderungsrente (arbeitsmarktbedingt) ←	387,92	01.06.2023	99.99.9999

EIS	Rentenart	Grund	→ Ein-Personen-Haushalt			→ Mehr-Personen-Haushalt (BG mit mind. einem ELB)			HAS 655	Abmeldung in FMG2	BA-Abmeldegrund	ALO/ASU-Abmeldegrund	BaEL-Kategorie
			Anspruch ALG II	Anspruch SGB XII	Anspruch Sozialgeld	Anspruch ALG II	Anspruch SGB XII	Anspruch Sozialgeld					
200	→ Berufsunfähigkeitsrente (hier = teilweise Erwerbsminderungsrente)	verminderte Erwerbsfähigkeit	ja	nein	= nein	ja	nein	= nein	ja	nein	-	-	<i>Sonstiges/Zeit ohne Nachweis</i> teilweise EM-Rente
201	→ Erwerbsunfähigkeitsrente (hier = volle Erwerbsminderungsrente)	verminderte Erwerbsfähigkeit	nein	ja	= nein	nein	ja	= nein	nein	ja	4. Kapitel SGB XII	Erwerbsunfähigkeit	NA-Sonstiges volle EM-Rente
202	→ Regelaltersrente	Alter	nein	ja	= nein	nein	ja	= nein	nein	ja	Altersrente	Erwerbsunfähigkeit	Altersruhegeld Altersrente/Pension
203	→ Witwer*enrente	Tod	ja	nein	= nein	ja	nein	= nein	ja	nein*	wegen Rente/Kindergeld etc.	Beendigung Hilfebedürftigkeit	kein Eintrag
204	→ Waisenrente	Tod	ja	nein	= nein	ja	nein	= nein	ja	nein*	wegen Rente/Kindergeld etc.	Beendigung Hilfebedürftigkeit	kein Eintrag
206	→ Bergmannsrente (im Sinne einer Altersrente)	Alter	nein	ja	= nein	nein	ja	= nein	nein	ja	Altersrente	Erwerbsunfähigkeit	Altersruhegeld Altersrente/Pension
206	→ Bergmannsrente (im Sinne einer teilweise Erwerbsminderungsrente)	verminderte Erwerbsfähigkeit	ja	nein	= nein	ja	nein	= nein	ja	nein	-	-	Sonstiges/Zeit ohne Nachweis teilweise EM-Rente
206	→ Bergmannsrente (im Sinne einer vollen Erwerbsminderungsrente)	verminderte Erwerbsfähigkeit	nein	ja	= nein	nein	ja	= nein	nein	ja	4. Kapitel SGB XII	Erwerbsunfähigkeit	NA-Sonstiges volle EM-Rente
207	→ Sonstige Renten	sonstige	ja	nein	= nein	ja	nein	= nein	ja	nein*	Vermögen über Schongrenze	Beendigung Hilfebedürftigkeit	kein Eintrag
210	→ Erwerbsminderungsrente (voll und unbefristet)	verminderte Erwerbsfähigkeit	nein	ja	= nein	nein	ja	= nein	nein	ja	4. Kapitel SGB XII	Erwerbsunfähigkeit	NA-Sonstiges volle EM-Rente auf Dauer
211	→ Erwerbsminderungsrente (teilweise)	verminderte Erwerbsfähigkeit	ja	nein	= nein	ja	nein	= nein	ja	nein	-	-	Sonstiges/Zeit ohne Nachweis teilweise EM-Rente
212	→ Erwerbsminderungsrente (arbeitsmarktbedingt)	verminderte Erwerbsfähigkeit	ja	nein	= nein	ja	nein	= nein	ja	nein	-	-	Sonstiges/Zeit ohne Nachweis Arbeitsmarktrente
213	→ Erwerbsminderungsrente (voll und auf Zeit/befristet)	verminderte Erwerbsfähigkeit	nein	ja	= nein	nein	nein	= ja	nein	ja	3. Kapitel SGB XII (HzL)	Erwerbsunfähigkeit	NA-Sonstiges volle EM-Rente auf Zeit
214	→ Altersrente für langjährig Versicherte (45 Jahre Pflichtbeiträge/vorgezogen)	Alter	nein	ja	= nein	nein	ja	= nein	nein	ja	Altersrente	Erwerbsunfähigkeit	Altersruhegeld Altersrente/Pension
215	→ Erziehungsrente	Tod	ja	nein	= nein	ja	nein	= nein	ja	nein*	wegen Rente/Kindergeld etc.	Beendigung Hilfebedürftigkeit	kein Eintrag
216	→ Altersrente für Schwerbehinderte	Alter	nein	ja	= nein	nein	ja	= nein	nein	ja	Altersrente	Erwerbsunfähigkeit	Altersruhegeld Altersrente/Pension
217	→ Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	Alter	nein	ja	= nein	nein	ja	= nein	nein	ja	Altersrente	Erwerbsunfähigkeit	Altersruhegeld Altersrente/Pension
260	→ Unfallrente/Verletztenrente	verminderte Erwerbsfähigkeit	ja	nein	= nein	ja	nein	= nein	ja	nein*	wegen Rente/Kindergeld etc.	Beendigung Hilfebedürftigkeit	kein Eintrag
261	→ Altersrente für Landwirte	Alter	nein	ja	= nein	nein	ja	= nein	nein	ja	Altersrente	Erwerbsunfähigkeit	Altersruhegeld Altersrente/Pension
262	→ Zusatzrente/Werksrente/Privatrente	sonstige	ja	nein	= nein	ja	nein	= nein	ja	nein*	Vermögen über Schongrenze	Beendigung Hilfebedürftigkeit	kein Eintrag
263	→ Fremdrete	sonstige	./.	./.	= ./.	./.	./.	= ./.	./.	./.	-	-	-
264	→ Pension (im Sinne einer Altersversorgung)	Alter	nein	ja	= nein	nein	ja	= nein	nein	ja	Altersrente	Erwerbsunfähigkeit	Altersruhegeld Altersrente/Pension
264	→ Pension (im Sinne einer Hinterbliebenenversorgung)	Tod	ja	nein	= nein	ja	nein	= nein	ja	nein*	wegen Rente/Kindergeld etc.	Beendigung Hilfebedürftigkeit	kein Eintrag
265	→ Übergangsgeld aus Rentenversicherung	verminderte Erwerbsfähigkeit	ja	nein	= nein	ja	nein	= nein	ja	nein*	Übergangsgeld	→ je nach Reha-Maßnahmeart mit Arbeitshilfe prüfen	kein Eintrag
266	→ Sonstige Renten	sonstige	./.	./.	= ./.	./.	./.	= ./.	./.	./.	-	-	-
267	→ Sonstige Renten	sonstige	./.	./.	= ./.	./.	./.	= ./.	./.	./.	-	-	-
268	→ Riester-Rente	sonstige	ja	nein	= nein	ja	nein	= nein	ja	nein*	Vermögen über Schongrenze	Beendigung Hilfebedürftigkeit	kein Eintrag

* Abmeldung im FMG.job erfolgt nur, wenn bei übersteigendem Einkommen Wegfall der Hilfebedürftigkeit vorliegt

EIS	Rentenart	Rechtsgrundlage	Beschreibung	Voraussetzungen
200	Berufsunfähigkeitsrente	→ § 240 SGB VI	<p>Die Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) wurde zum 31.12.2000 abgeschafft und durch die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (Erwerbsminderungsrente) ersetzt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jedoch weiterhin gezahlt, wenn der Anspruch darauf vor dem 01.01.2001 entstanden ist, solange die Anspruchsvoraussetzungen, die für die Bewilligung der Rente maßgebend waren, weiterhin vorliegen.</p> <p>Das Risiko der Berufsunfähigkeit wird über seither für eine Übergangszeit abgesichert durch die Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (Rente wegen Erwerbsminderung) bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei Versicherten, die vor dem 02.01.1961 geb. sind. Sie beträgt zwei Drittel der Erwerbsunfähigkeitsrente, die - allerdings unter zusätzlicher Berücksichtigung einer</p>	→ § 240 SGB VI
201	Erwerbsunfähigkeitsrente	→ § 302b SGB VI	<p>Leistung der GRV für den Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit. Diese Rente wird nach der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab 01.01.2001 nicht mehr gewährt.</p> <p>Für diejenigen, die am 31.12.2000 einen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente hatten, besteht der Anspruch weiter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des § 44 SGB VI alter Fassung weiterhin gemäß § 302b SGB VI vorliegen.</p>	<p>Eine Erwerbsunfähigkeit lag nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht vor, wenn Betroffene infolge einer Krankheit, verschiedener Gebrechen oder einer Schwäche der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit eine Erwerbstätigkeit nur unregelmäßig ausüben oder nur sehr geringfügige Einkünfte aus einer Arbeitsleistung verdienen konnten (Erwerbsunfähigkeitsrente).</p> <p>Als erwerbsunfähig galt also eine versicherte Person, die weniger als 2 Std. oder mehr als 2 Std. aber weniger als 8 Std. pro Tag aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten konnte. Daran schlossen weitere Voraussetzungen an. Die ehemalige Erwerbsunfähigkeitsrente konnte maximal bis zum 65. Lebensjahr gewährt werden und wurde dann durch die Altersrente abgelöst. Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird auch heute noch gezahlt, wenn der Anspruch darauf vor dem 01.01.2001 entstanden ist und die Voraussetzungen für die</p>
202	Regelaltersrente	→ § 35 SGB VI → § 235 SGB VI	<p>Die Regelaltersrente ist der Klassiker unter den Altersrenten. Diese Altersrente kann mit der geringsten allgemeinen Wartezeit in Anspruch genommen werden. Zudem wird diese Rente abschlagsfrei ausgezahlt.</p> <p>§ 35 SGB VI regelt, dass ein Anspruch auf die Regelaltersrente für Versicherte dann besteht, wenn sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und gleichzeitig die allgemeine Wartezeit erfüllen. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.</p>	→ § 235 SGB VI
203	Witwer*enrente	→ § 46 SGB VI	Verstirbt ein Ehepartner, hat die bzw. der Überlebende im Regelfall einen Anspruch auf eine	Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente haben Hinterbliebene nach dem Tod des versicherten

→ § 242a SGB VI

Witwer*enrente. Der Anspruch besteht für Frauen und Männer gleichermaßen. Allerdings sahen die rentenrechtlichen Rechtsvorschriften, welche bis zum **31.12.1985** Gültigkeit hatten, einen Anspruch für Witwer – also Männer – auf eine Hinterbliebenenrente nur dann vor, wenn die verstorbene Ehefrau vor ihrem Tod den überwiegenden Unterhalt im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand bestritten hatte. Witwen – also die hinterbliebenen Ehefrauen – hatten hingegen stets einen Anspruch auf eine Witwenrente. Daher spricht man davon, dass Witwer nach dem bis einschließlich 31.12.1985 geltendem Rentenrecht einen bedingten Anspruch auf eine Witwerrente hatten, während den Witwen ein unbedingter Anspruch auf eine Witwenrente zugesprochen wurde.

Die Ungleichbehandlung zwischen Frauen und Männern wurde mit dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (kurz: HEZG), welches zum 01.01.1986 in Kraft getreten ist, abgeschafft. Seitdem besteht für Witwen und Witwer gleichermaßen ein Anspruch auf eine Witwer*enrente, sofern hierfür die geforderten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden – s. hierzu: Kleine Witwenrente, kleine Witwerrente und Große Witwenrente, große Witwerrente.

Ehegatten, wenn die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren oder die vorzeitige Wartezeiterfüllung vorliegt.

Zum 01.01.2002 sind bei den Hinterbliebenenrenten Änderungen in Kraft getreten. Für Hinterbliebenenfälle, die vor Inkrafttreten der Reform eingetreten sind und für Ehepaare, bei denen der ältere Partner bei Inkrafttreten der Reform mindestens 40 Jahre alt war, gilt die alte Regelung.

alte Regelung

Die Renten an den Hinterbliebenen und den vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehegatten können als große Witwen- oder Witwerrente in Höhe von 60 % der Versichertenrente oder als kleine Witwen- oder Witwerrente in Höhe von 25 % der Versichertenrente gezahlt werden. Den Anspruch auf große Witwen- oder Witwerrente besteht,

- wenn der Berechtigte das 45. Lebensjahr vollendet hat, oder
- solange der Berechtigte ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Versicherten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes oder ein Kind des verstorbenen Versicherten sorgt, das aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen oder
- solange der Berechtigte berufs- oder erwerbsunfähig ist.

Werden die Voraussetzungen für eine große Witwer*enrente nicht oder nicht mehr erfüllt, liegt lediglich ein Anspruch auf kleine Witwer*enrente vor. Bei Wiederheirat erlischt der

neue Regelung

Die große Witwer*enrente beträgt 55 % der Rente des verstorbenen Versicherten. Die kleine Witwer*enrente wird auf 2 Jahre begrenzt. Zusätzlich fließt jetzt jedoch eine Kinderkomponente ein, die Einfluss auf die Höhe des Witwer*enrentenanspruchs hat. Es gibt auch für die kleine Witwer*enrente eine Zurechnungszeit. Auf die Rente werden allerdings eigene Einkommen angerechnet.

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (beziehungsweise nur vorzeitig) erfüllt hat. Es reicht auch aus, wenn der Verstorbene selbst eine Rente bezog. Eine Waisenrente bekommen können

- leibliche oder adoptierte Kinder,
- Stiefkinder und Pflegekinder, die im Haushalt des Verstorbenen lebten,
- Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen lebten oder von ihm überwiegend unterhalten wurden.

Die Einkommensanrechnung bei Waisenrenten an volljährige Waisen entfällt zum 1. Juli 2015.

204 Waisenrente

→ § 48 SGB VI
→ § 304 SGB VI

Eine Halbwaisenrente wird gezahlt, wenn noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt, eine Vollwaisenrente, wenn kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr lebt.

Die Halbwaisenrente beträgt 10 %, die Vollwaisenrente 20 % der Versichertenrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte oder die er bereits bezogen hat. Zur Waisenrente wird zusätzlich ein Zuschlag gezahlt, der sich nach den zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Elternteils beziehungsweise der Eltern richtet.

Hat eine Waise Anspruch auf mehrere Waisenrenten, so wird nur die höchste gezahlt. Sofern der Elternteil beziehungsweise die Eltern vor Vollendung des 63. Lebensjahres gestorben sind, wird die Waisenrente um einen Abschlag gemindert

Bergmannsrente wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau

wird auf Antrag gewährt, wenn Bergleute wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage sind, die bisher ausgeübte oder eine gleichwertige andere knappschaftliche Arbeit auszuführen. Die 5-jährige Wartezeit muß erfüllt sein; außerdem müssen 36 Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren nachgewiesen werden.

Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres

Die Rente wird auf Antrag gewährt, wenn eine wirtschaftlich gleichwertige Arbeit nicht mehr ausgeübt wird und 25 Jahre lang unter Tage gearbeitet worden ist. Hinzuverdient aus einer wirtschaftlich nicht gleichwertigen Beschäftigung ist rentenunschädlich. Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze besteht Anspruch auf eine Rente für Bergleute, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, im Vergleich zu der bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung als Hauptberuf nicht mehr einer wirtschaftlich gleichwertigen Beschäftigung nachgehen oder selbstständig tätig sind und

206 Bergmannsrente

→ § 45 SGB VI
→ § 242 SGB VI

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze besteht Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn man

- im Bergbau vermindert berufsfähig ist, das heißt, wenn man wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, seine bisherige knappschaftliche Beschäftigung als Hauptberuf oder eine andere wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung, die gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, auszuüben;
- in den 5 Jahren vor der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau 3 Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten vorweisen kann und
- vor der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau die Mindestversicherungszeit von 5 Jahren in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben.

Sonderregelung für ab 50-Jährige

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze besteht Anspruch auf eine Rente für Bergleute, wenn

- das 50. Lebensjahr vollendet wurde,

				<p>- im Vergleich zu der bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung als Hauptberuf nicht mehr einer wirtschaftlich gleichwertigen Beschäftigung nachgegangen werden oder selbstständig tätig sein kann und</p> <p>- die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt wird.</p> <p>Auf diese Wartezeit werden Beitragszeiten angerechnet, die aus einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage resultieren.</p> <p>Die Wartezeit werden außerdem erfüllt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei den 25 Jahren gegebenenfalls knappschaftliche Ersatzzeiten vorgewiesen werden können oder - 25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten allein oder zusammen mit knappschaftlichen Ersatzzeiten haben und vor dem 1. Januar 1969 mindestens 15 Jahre Hauerarbeiten geleistet haben oder die erforderlichen 25 Jahre mit Beitragszeiten wegen einer Beschäftigung unter Tage allein oder zusammen mit knappschaftlichen
207	Sonstige Renten	-	Unter sonstige Renten sind nur Renten zu erfassen, die keinem anderen EIS zugeordnet werden können und <u>keine</u> Auswirkungen auf die SV-Meldung haben (z.B. ausländische Renten).	-
210	Erwerbsminderungsrente (voll und unbefristet)	→ § 43 SGB VI → § 241 SGB VI	<p>Mit Wirkung vom 01.01.2001 wurden die frühere Berufsunfähigkeitsrente und Erwerbsunfähigkeitsrente aus der GRV und Knappschaftsversicherung durch die Erwerbsminderungsrente ersetzt. Diese umfasst die beiden Rentenarten <u>Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung</u> und <u>Rente wegen voller Erwerbsminderung</u>.</p> <p>Die Neuregelung gilt für alle Fälle, in denen die Rente ab 01.01.2001 beginnt. Ist bereits vor dem 01.01.2001 ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente oder auf Erwerbsunfähigkeitsrente entstanden, werden diese Renten weiterhin unverändert nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht weitergezahlt.</p> <p>Diese Rente soll den Verdienst weitestgehend ersetzen, wenn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf nicht absehbare Zeit weniger als drei Stunden täglich gearbeitet werden kann.</p>	<p>Generell gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nichtvollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres 2. <u>Volle EM</u> 3. 3 Jahre Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren vor der Erwerbsminderung 4. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren <p>Volle Erwerbsminderung</p> <p>Voll erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens <u>3 Std.</u> täglich erwerbstätig zu sein.</p>
211	Erwerbsminderungsrente (teilweise)	→ § 43 SGB VI → § 241 SGB VI	<p>Mit Wirkung vom 01.01.2001 wurden die frühere Berufsunfähigkeitsrente und Erwerbsunfähigkeitsrente aus der GRV und Knappschaftsversicherung durch die Erwerbsminderungsrente ersetzt. Diese umfasst die beiden Rentenarten <u>Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung</u> und <u>Rente wegen voller Erwerbsminderung</u>.</p> <p>Die Neuregelung gilt für alle Fälle, in denen die Rente ab 01.01.2001 beginnt. Ist bereits vor dem 01.01.2001 ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente oder auf Erwerbsunfähigkeitsrente entstanden, werden diese Renten weiterhin unverändert nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht weitergezahlt.</p> <p>Wenn man nur noch eingeschränkt arbeiten kann, kommt für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Betracht. In Verbindung mit einer Teilzeitarbeit soll diese den Lebensunterhalt weitestgehend sichern.</p>	<p>Generell gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nichtvollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres 2. <u>Teilweise EM</u> 3. 3 Jahre Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren vor der Erwerbsminderung 4. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren <p>Teilweise Erwerbsminderung</p> <p>Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zwar noch mindestens 3 Stunden, aber nicht mehr mindestens <u>6 Std.</u> täglich erwerbstätig sein kann.</p>

<p>212 Erwerbsminderungsrente (arbeitsmarktbedingt) → § 240 SGB VI</p>	<p>Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit handelt es sich um die halbe Rente. In diesen Fällen soll der Versicherte sein Restleistungsvermögen noch am Arbeitsmarkt einbringen, um so entsprechend die zweite Hälfte des durch die Erwerbsminderung entfallenden Einkommens noch selbst zu erwirtschaften. Ist dies aufgrund der Arbeitsmarktlage nicht mehr möglich, kann die sogenannte Erwerbsminderungsrente (arbeitsmarktbedingt) geleistet werden.</p> <p>Bei der arbeitsmarktbedingt Erwerbsminderungsrente handelt es sich, wie auch bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung, um die volle Rente. Gelingt es dem teilweise Erwerbsgeminderten nicht, einen seinem Restleistungsvermögen entsprechenden (Teilzeit-) Arbeitsplatz zu erlangen, bzw. ist der Teilzeitarbeitsmarkt für ihn verschlossen, erhält er eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (= arbeitsmarktbedingte Rente).</p> <p>Hinweis: Es ist zu beachten, dass die "Arbeitsmarktrente" im Rentenbescheid i.d.R. als "Rente wegen voller Erwerbsminderung" betitelt wird. Einen Hinweis darauf, dass es sich um eine "Arbeitsmarktrente" handelt, findet man i.d.R. auf der zweiten Seite des Rentenbescheides: "Sie haben Anspruch wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit. Der Rentenanspruch ist zeitlich begrenzt, weil die volle Erwerbsminderung nicht ausschließlich auf Ihren Gesundheitszustand, sondern auch auf den Verhältnissen des Arbeitsmarkts beruht.", so dass sie wie eine teilweise Erwerbsminderungsrente behandelt wird.</p>	<p>Im Rahmen eines besonderen Vertrauensschutzes erhalten Versicherte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reformgesetzes bereits 40 Jahre alt waren (vor dem 02.01.1961 Geborene) eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auch dann, wenn sie - in Anlehnung an das vorhergehende Recht - "nur" berufsunfähig sind. Der Vorteil ist, dass sich die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit bei diesen älteren Personen nicht auf sämtliche Erwerbstätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes bezieht, sondern auf den letzten Hauptberuf und sozial zumutbare Verweisungsberufe beschränkt. Es liegt insoweit ein besonderer Berufsschutz vor.</p> <p>Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nichtvollendung des 65. Lebensjahres 2. geboren vor dem 02.01.1961 3. Berufsunfähigkeit 4. 3 Jahre Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren vor der Berufsunfähigkeit 5. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren <p>Berufsunfähigkeit</p> <p>Berufsunfähig ist ein Versicherter, wenn seine Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) gegenüber einer Vergleichsperson mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten auf weniger als <u>6 Std.</u> gesunken ist.</p>
<p>213 Erwerbsminderungsrente (voll und auf Zeit/befristet) → § 43 SGB VI → § 241 SGB VI</p>	<p>Mit Wirkung vom 01.01.2001 wurden die frühere Berufsunfähigkeitsrente und Erwerbsunfähigkeitsrente aus der GRV und Knappschaftsversicherung durch die Erwerbsminderungsrente ersetzt. Diese umfasst die beiden Rentenarten Rente wegen <u>teilweiser Erwerbsminderung</u> und <u>Rente wegen voller Erwerbsminderung</u>.</p> <p>Die Neuregelung gilt für alle Fälle, in denen die Rente ab 01.01.2001 beginnt. Ist bereits vor dem 01.01.2001 ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente oder auf Erwerbsunfähigkeitsrente entstanden, werden diese Renten weiterhin unverändert nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht weitergezahlt.</p> <p>Diese Rente soll den Verdienst weitestgehend ersetzen, wenn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf nicht absehbare Zeit weniger als drei Stunden täglich gearbeitet werden kann.</p>	<p>Generell gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nichtvollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres 2. volle EM 3. 3 Jahre Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren vor der Erwerbsminderung 4. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren <p>Volle Erwerbsminderung</p> <p>Voll erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens <u>3 Std.</u> täglich erwerbstätig zu sein.</p>
<p>214 Altersrente für langjährig Versicherte (45 Jahre Pflichtbeiträge/vorgezogen) → § 36 SGB VI → § 38 SGB VI → § 236 SGB VI → § 236b SGB VI</p>	<p>Es gibt die Altersrente für <u>langjährig Versicherte</u> und die für <u>besonders langjährig Versicherte</u>. Für diese Renten werden 35 bzw. 45 Versicherungsjahre benötigt. Die Altersrente für langjährig Versicherte ermöglicht Versicherten der GRV eine Altersrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Zur Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte sind jedoch im Vergleich zur Regelaltersrente erhöhte Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Altersgrenze hängt vom Geburtsjahr ab.</p> <p>Altersrente für besonders langjährig Versicherte</p> <p>Mit dem Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz wurde die Altersrente für besonders langjährig Versicherte überarbeitet. Vor dem 01.01.1953 Geborene, die 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung, Tätigkeit oder Berücksichtigungszeiten vorweisen können, können ab dem 01.07.2014 die Altersrente bereits mit 63 ohne Abschläge in Anspruch nehmen.</p> <p>Altersrente für langjährig Versicherte</p> <p>Bei vor dem 01.01.1949 Geborenen, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Hier kann die Altersrente aber auch, mit einem Abschlag von 7,2 %, bereits ab 63 Jahren in Anspruch genommen werden. Für zwischen 1949 und 1963 Geborene, gilt eine Altersgrenze, die stufenweise steigt. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 liegt sie bei 67. Sie können die Altersrente jedoch auch ab 63 vorzeitig in Anspruch nehmen, allerdings mit einem Abschlag von bis zu 14,4</p>	<p>Ein Anspruch auf die <u>Altersrente für langjährig Versicherte</u> besteht nach § 36 SGB VI dann, wenn die Regelaltersgrenze, die das vollendete 67. Lebensjahr ist, erreicht wurde und gleichzeitig eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt wird.</p> <p>Versicherte haben Anspruch auf <u>Altersrente für besonders langjährig Versicherte</u> nach § 38 SGB VI, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.</p> <p>Gleichzeitig muss entweder eine abhängige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt bzw. selbstständige Tätigkeit mit Arbeitseinkommen aufgegeben werden bzw. das Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen soweit reduziert werden, dass die entsprechenden Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden.</p>

<p>215 Erziehungsrente → § 47 SGB VI</p>	<p>Die Erziehungsrente ist eine Rente, die wegen Todes geleistet wird. Bei dieser Rente handelt es sich jedoch um eine Versichertenrente, also um eine Rente, welche aus dem Versicherungskonto des*der Anspruchsberechtigten und nicht aus dem Versicherungskonto des*der Verstorbenen geleistet wird.</p> <p>Hintergrund In den Fällen, in denen eine Ehe nach dem 01.07.1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wird, erfolgt im Regelfall ein Versorgungsausgleich in der GRV. Analog gilt dies seit dem 01.01.2005 auch für eingetragene Lebenspartnerschaften, die wieder aufgehoben werden. Mit dem 01.07.1977 wurde gleichzeitig auch die Erziehungsrente eingeführt. Mit dieser Rente wird das Ziel verfolgt, dass ein tatsächlicher oder fiktiver Unterhaltsanspruch, welcher aufgrund von Kinderziehung auch nach der Ehescheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft bestand, ausgeglichen wird.</p>	<p>Nach § 47 Abs. 1 SGB VI besteht ein Anspruch auf eine Erziehungsrente dann, wenn die folgenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Versicherte hat die geltende Regelaltersgrenze noch nicht erreicht (bezüglich der Regelaltersgrenze wird auf den Beitrag: Regelaltersrente, Anhebung Regelaltersgrenze verwiesen). - Die Ehe wurde nach dem 30.06.1977 geschieden. Nach § 47 Abs. 2 SGB VI stehen den geschiedenen Ehegatten auch Ehegatten gleich, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde. - Der*die geschiedene Ehegatte*in bzw. frühere Lebenspartner*in ist verstorben. - Ein eigenes Kind oder ein Kind des*der geschiedenen Ehegatten*in wird erzogen. - Es erfolgte keine Wiederheirat bzw. keine erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft. - Die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren wird bis zum Tod des geschiedenen*e Ehegatten*in erfüllt.
<p>216 Altersrente für schwerbehinderte Menschen → § 37 SGB VI → § 236a SGB VI</p>	<p>Eine eigenständige Altersrente ist die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, deren Anspruchsgrundlage § 37 und § 236a SGB VI ist. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres/60. Lebensjahres möglich.</p>	<p>Auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen besteht nach § 37 SGB VI für Versicherte grundsätzlich dann ein Anspruch, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 65. Lebensjahr/63. Lebensjahr vollendet wurde - bei Beginn der Altersrente eine Anerkennung als schwerbehinderter Mensch vorliegt - die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt wird und - entweder eine abhängige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, eine selbstständige Tätigkeit mit Arbeitseinkommen aufgegeben wurde bzw. die Hinzuverdienstgrenzen des § 34 Abs. 2 und 3 SGB VI mit dem Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen nicht mehr überschritten wird.
<p>217 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit → § 237 SGB VI</p>	<p>Diese Rente ist für Versicherte, die vor 1952 geboren wurden.</p>	<p>Altersteilzeit Einen Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind - mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben - in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung eingezahlt haben - die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben <p><u>und entweder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Arbeitszeit auf Grund von Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes für mindestens 24 Kalendermonate <p>Arbeitslosigkeit Für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit muss bei Beginn der Rente eine Arbeitslosigkeit vorliegen. Ebenfalls muss der*die Versicherte nach Vollendung eines Alters von 58 Jahren und 6 Monaten arbeitslos gewesen sein oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer*innen des Bergbaus bezogen haben.</p> <p>Hier empfiehlt es sich, die Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Die Meldung sollte im Turnus von drei Monaten jeweils wiederholt werden. Und zwar auch dann, wenn kein Anspruch auf Leistungen besteht.</p>

260	Unfallrente/Verletztenrente	→ § 56 SGB VII	Erleidet ein*e Versicherter*e einen Arbeitsunfall, einen Wegeunfall oder eine Berufskrankheit, sehen die Leistungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung in § 56 SGB VII Rentenleistungen vor. Unter bestimmten Voraussetzungen, welche folgend näher beschrieben werden, kann dann eine Verletztenrente/Unfallrente geleistet werden.	Ein Anspruch auf eine Verletztenrente, welche auch als Unfallrente bezeichnet wird, ist dann gegeben, wenn die Erwerbsfähigkeit eines*einer Versicherten infolge eines Versicherungsfalles der Gesetzlichen Unfallversicherung über die 26. Woche hinaus um mindestens 20 % gemindert ist. In den letzten Jahrzehnten konnten Erfahrungswerte darüber gesammelt werden, welche Verletzungen zu welchem Grad der Erwerbsminderung führen. Die Unfallversicherungsträger haben anhand dieser Erfahrungswerte eine sogenannte "Glieder-Taxe" erstellt. Gleichwohl muss hier vor jeder Rentenfeststellung eine ärztliche Begutachtung erfolgen, im Rahmen derer eine individuelle Beurteilung vorgenommen wird. Die Entscheidung, ob eine Verletztenrente gewährt wird, erfolgt im Rentenausschuss des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Sofern eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 100 %, also der vollständige Verlust der Erwerbsfähigkeit, vorliegt, wird die Verletztenrente als Vollrente
261	Altersrente für Landwirte	→ § 11 ALG	Landwirte*innen sind Versicherte kraft Gesetzes. Versicherungspflichtig sind - Landwirte und - mitarbeitende Familienangehörige. Landwirt*in ist, wer als Unternehmer*in ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die Mindestgröße erreicht. Unternehmer*in ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Beschränkt haftende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person gelten als Landwirt, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der GRV versichert sind. Der*die Ehegatte*in eines*einer Landwirts*in nach Absatz 2 gilt als Landwirt*in, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der*die Ehegatte*in nicht voll erwerbsgemindert	Landwirte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn - sie die Regelaltersgrenze erreicht haben, - sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und - das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist. Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie - die Regelaltersgrenze erreicht haben, - die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und - nicht Landwirt sind. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.
262	Zusatzrente/Werksrente/Privatrente	-	Private oder betriebliche Zusatzversorgung zur Altersrente.	-
263	Fremdrente	-	Diese Rentenart ist zur Einkommensanrechnung nicht zu nutzen. In einem solchen Fall ist Kontakt zur Leistungsgewährung aufzunehmen, damit der EIS umgeschlüsselt wird. Siehe → Handlungshinweis Rentenversicherung im Leistungs-Wiki.	-
264	Pension	→ § 4 Abs. 1 BeamtVG	Die Pension ist eine Altersversorgung und wird in Deutschland an Beamte, Richter und Berufssoldaten sowie Pfarrer, Kirchenbeamte und andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, geleistet, wenn sie das Pensionsalter erreicht haben. Ruhegehalt erhält ein Ruhestandsbeamter, in dessen Person die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) vorliegen. Nach § 4 Abs. 1 BeamtVG muss wenigstens einer von zwei zum Ruhegehalt berechtigenden Fällen vorliegen: 1. Vor dem Eintritt in den Ruhestand wurde eine Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren abgeleistet (Regelfall, entspricht etwa den Wartezeiten für Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 35 bis 42 SGB VI). 2. Der Eintritt in den Ruhestand erfolgte wegen einer Dienstunfähigkeit, die infolge einer Beschädigung bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes und ohne grobes Verschulden des Beamten eingetreten ist, also namentlich durch einen Dienstunfall Beamte*innen auf Lebenszeit können mit Erreichen der allgemeinen oder besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, wegen (dauernder) Dienstunfähigkeit und auf Antrag ab dem vollendeten 63. Lebensjahr oder wegen Schwerbehinderung ab dem vollendeten 62. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden. Für Beamte*innen auf Zeit, politische Beamte*innen und für diese, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden gelten Sondervorschriften. Beamte*tinnen auf Probe können infolge eines Dienstunfalls oder einer Dienstbeschädigung oder im Wege des Ermessens bei Dienstunfähigkeit aus anderen Gründen in den Ruhestand versetzt werden. Beamte*innen auf Widerruf können nicht in den Ruhestand versetzt werden.	Nach § 4 Abs. 1 BeamtVG muss wenigstens einer von zwei zum Ruhegehalt berechtigenden Fällen vorliegen: 1. Vor dem Eintritt in den Ruhestand wurde eine Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren abgeleistet (Regelfall, entspricht etwa den Wartezeiten für Altersrenten in der GRV nach §§ 35 bis 42 SGB VI). 2. Der Eintritt in den Ruhestand erfolgte wegen einer Dienstunfähigkeit, die infolge einer Beschädigung bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes und ohne grobes Verschulden des Beamten eingetreten ist, also namentlich durch einen Dienstunfall (entspricht etwa den Unfallrenten nach §§ 56 bis 62 SGB VII).

265	Übergangsgeld aus Rentenversicherung	→ § 20 SGB VI	<p>Das Übergangsgeld ist eine Entgeltersatzleistung, welche die GRV leisten muss, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Da es sich beim Übergangsgeld um eine laufende Entgeltersatzleistung handelt, erfüllt dieses die Funktion der Unterhaltssicherung und ist zugleich eine ergänzende Leistung im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.</p> <p>Gemäß den §§ 20 und 21 SGB VI wird das Übergangsgeld im Zusammenhang mit einer Leistung zur Prävention, einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation, einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe, deren Kosten von der Rentenversicherung übernommen werden, gezahlt.</p> <p>Weitere Rechtsvorschriften, mit denen die Höhe und die Berechnung des Übergangsgeldes bestimmt werden, sind im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) enthalten. Hier wird in § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX ausgeführt, dass der Träger der Rentenversicherung nach Maßgabe des SGB IX und der §§ 20 und 21 SGB VI im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Übergangsgeld leistet.</p>	<p>Seitens der GRV wird Übergangsgeld dann gewährt, wenn hierfür sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt werden.</p> <p>Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass der gesetzliche Rentenversicherungsträger die Kosten für eine der folgenden Leistungen übernimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Prävention - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Leistungen zur Nachsorge - sonstige Leistungen zur Teilhabe <p>Der Anspruch auf Übergangsgeld bei Leistungen zur Prävention und bei Leistungen zur Nachsorge wurde erst mit dem Flexirentengesetz ab 14.12.2016 in § 20 Abs. 1 SGB VI aufgenommen!</p> <p>Nachsorgeleistungen finden zwar grundsätzlich berufsbegleitend statt. Damit fällt kein Arbeitsentgelt aus, welches durch das Übergangsgeld aufgefangen werden müsste. Allerdings gab es in der Praxis Fallkonstellationen, dass aufgrund der Nachsorge teilweise das Arbeitsentgelt ausgefallen ist (z.B. bei einer Schichtarbeit) und daher dieser teilweise Ausfall nun über das Übergangsgeld ausgeglichen werden kann.</p>
-----	--------------------------------------	---------------	--	--

266	Sonstige Rente	-	<p>Diese Rentenart ist zur Einkommensanrechnung nicht zu nutzen. In einem solchen Fall ist Kontakt zur Leistungsgewährung aufzunehmen, damit der EIS umgeschlüsselt wird.</p> <p>Siehe → Handlungshinweis Rentenversicherung im Leistungs-Wiki.</p>	-
-----	----------------	---	---	---

267	Sonstige Rente	-	<p>Diese Rentenart ist zur Einkommensanrechnung nicht zu nutzen. In einem solchen Fall ist Kontakt zur Leistungsgewährung aufzunehmen, damit der EIS umgeschlüsselt wird.</p> <p>Siehe → Handlungshinweis Rentenversicherung im Leistungs-Wiki.</p>	-
-----	----------------	---	---	---

268	Riester-Rente	→ § 10a EStG → §§ 79 ff. EStG	<p>Der Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge (Riester-Rente) ist ein Kernstück der Rentenreform 2001. Die Förderung wird in Form von Zulagen und einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug ausgezahlt. Die mit der Förderung verbundenen Aufgaben wurden der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle übertragen. Diese Stelle heißt Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen und hat ihren Dienstsitz in Brandenburg an der Havel. Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Berechnung und Auszahlung der Zulage. Die Auszahlung der Zulage erfolgt an den Anbieter und wird auf den Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten verbucht. - Eine eventuelle Rückabwicklung zu Unrecht gezahlter Zulagen. - Jährlich wiederkehrende Feststellung des Zulageanspruchs. - Das Verfahren bei Verwendung von Kapital aus einem Altersvorsorgevertrag zum Erwerb oder zur Herstellung von selbstgenutztem Wohneigentum. - Der Datenabgleich mit dem Rentenversicherungsträger, den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit, den zuständigen Besoldungsstellen und den Finanzämtern zur Überprüfung der gezahlten Zulage. <p>Die Riester-Rente ist ein freiwilliger, staatlich geförderter und privat finanzierter Rentenzusatz. Sie wurde eingeführt, um das sinkende Nettoerwerbseinkommen-Niveau mittels einer vom Staat geförderten, freiwilligen Altersvorsorge auszugleichen.</p>	
-----	---------------	----------------------------------	---	--